

Rolle der Frau als Mutter und ihre Bedeutung für die Familie überbetont. Hauswirtschaftsschulen bereiten die Frauen auf traditionelle Rollen vor; das führt in der Praxis zu indirekter Diskriminierung und faktischer Ungleichheit. Die zahlreichen Fälle von häuslicher Gewalt sowie der verbreitete Frauenhandel sind alarmierend und erfordern dringend staatliche Gegenmaßnahmen. Die große Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen deutet darauf hin, daß die Abtreibung als Mittel der Familienplanung verwendet wird.

In *Südafrika*, das ebenfalls seinen Erstbericht vorgelegt hatte, beeinträchtigen die Nachwirkungen der Apartheid, darunter Arbeitslosigkeit, Analphabetismus und Armut, auch die Stellung der Frau. Die südafrikanische Verfassung schenkt den religiösen und anderen Traditionen große Beachtung; dies hat allerdings auch zur Folge, daß im Widerspruch zur Konvention selbst diskriminierende Praktiken zum Nachteil der Frauen anerkannt werden. Der CEDAW mahnte die südafrikanische Regierung, die Gleichstellung von Mann und Frau rechtlich abzusichern; Voraussetzung hierfür ist zunächst eine Legaldefinition des Diskriminierungstatbestands. Die Expertinnen verlangten zusätzliche Informationen über die Praxis der Genitalverstümmelung. Die hohe Gewaltbereitschaft in der südafrikanischen Gesellschaft trifft insbesondere Frauen; häusliche Gewalt, sexueller Mißbrauch von Kindern sowie Vergewaltigungen sind an der Tagesordnung. Um den Anteil der Frauen im öffentlichen Leben zu vermehren, erscheint die Einführung von Quoten erforderlich. Immerhin übersteigt die Zahl der weiblichen Parlamentarier in Südafrika die in vielen westlichen Ländern; der Anteil von Frauen in politischen Schlüsselpositionen wächst.

Erhebliche Informationslücken enthält der Bericht *Nigerias*. Zwar hat das Land die Konvention vorbehaltlos ratifiziert und auch ein Ministerium für Frauenfragen eingerichtet. Verbesserungen sind auf dem Gebiet der Schulbildung, bei der Bekämpfung des Analphabetismus sowie bezüglich der Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen zu beobachten. Bei der Umsetzung verbleiben jedoch erhebliche Defizite. Kulturelle Vorurteile und das Nebeneinander dreier Rechtssysteme – des modernen Gesetzesrechts, der traditionellen Normen der einzelnen ethnischen Gruppen und des islamischen Rechts – erschweren Änderungen der Rechtslage. Auf dem Lande haben die Frauen nur in eingeschränktem Maße Zugang zur Schulbildung; ihre wirtschaftliche Betätigung leidet unter der Schwierigkeit, Kredite zu bekommen.

In *Panama* ist die Konvention in die nationale Rechtsordnung inkorporiert. Positiv bewertete der Ausschuß darüber hinaus die Schaffung spezieller Familiengerichte und den hohen Bildungsstand der panamaischen Frauen. Die Besonderheiten der Panamakanalzone führen im ganzen Land zu einer speziellen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation, aus der auch Hindernisse für die Umsetzung der Konvention resultieren.

Die schwierige wirtschaftliche Situation, die hohe Auslandsverschuldung sowie die zahlreichen Flüchtlinge im Land erschweren die Umsetzung der Konvention in *Tansania*. Lobend äußerten sich die Expertinnen über die Einrich-

tung eines Frauenministeriums und die Strafbarkeit der Genitalverstümmelung. Andererseits enthält die Verfassung keine ausdrückliche Definition der geschlechterspezifischen Diskriminierung. Ungleichbehandlungen bleiben an der Tagesordnung. Nur wenige Frauen haben politische Entscheidungspositionen inne. In den ländlichen Gebieten kommt es zu Benachteiligungen mit Blick auf das Erbrecht und Eigentumsrechte. Die zahlreichen Fälle von Gewalt gegen Frauen sollten durch eine strafrechtliche Sanktionierung bekämpft werden.

Der *neuseeländische* Bericht zeigt Verbesserungen der Situation der Maori-Frauen. Gelobt wurde auch die Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Demgegenüber kritisierte der CEDAW den Vorbehalt Wellingtons gegen die Konventionsbestimmung über den Mutterschaftsurlaub. Da sich die Aufgaben des Frauenministeriums auf Beratung und Koordination beschränken, vermag die Behörde nicht wesentlich zur Förderung der Frauenrechte beizutragen. Der Anstieg von Teilzeit- und Gelegenheitsarbeiten oder die unterschiedliche Entlohnung von Frauen und Männern sind wirtschaftliche Faktoren, die die Situation der Frauen beeinträchtigen. Die Privatisierung des Gesundheitswesens erschwert die Möglichkeiten des Zugangs zu der entsprechenden Versorgung. Hiervon sind vor allem Frauen betroffen.

Trotz Wirtschaftskrise und terroristischer Gewalt bemüht sich die Regierung *Perus* um die Frauenförderung; beispielsweise wurde ein Ministerium für Frauenfragen eingerichtet. Das größte Hindernis bei der Umsetzung der Konvention stellt die verbreitete Armut dar. Fast ein Fünftel der Frauen lebt deutlich unterhalb der Armutsgrenze. Die traditionellen sozio-ökonomischen Strukturen tragen zur Überlieferung von Vorurteilen und Frauendiskriminierung bei. Die peruanische Verfassung formuliert das Diskriminierungsverbot so, daß zugleich Fördermaßnahmen in Form von Quotenregelungen unzulässig sind. Es ist für die Frauen schwierig, in Entscheidungspositionen zu gelangen. Häusliche Gewalt wird nur unzureichend bekämpft. Als weitere Defizite vermerkte der CEDAW den verbreiteten Analphabetismus, die hohe Schulabbrecherquote bei den Frauen, die beträchtliche Mütter- und Kindersterblichkeit und die große Zahl von Abtreibungen. Die häufigste Todesursache bei Frauen in Peru stellen die Schwangerschaft oder damit im Zusammenhang stehende illegale Abtreibungen dar. In diesem Zusammenhang betonten die Expertinnen, daß eine Unterfeststellung nicht der richtige Weg zur Bekämpfung dieses Mißstandes sei.

Der CEDAW lobte die Fortschritte, die die *Republik Korea* bei der Verwirklichung der Frauenrechte erzielt hat, unter anderem bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Allerdings weist der von der Regierung vorgelegte Bericht Informationslücken auf. Das in der südkoreanischen Verfassung enthaltene geschlechterspezifische Diskriminierungsverbot sanktioniert allein direkte, nicht jedoch mittelbare Benachteiligungen. Die koreanische Gesellschaft ist noch immer patriarchalisch geprägt. Traditionelle Vorurteile über die Rolle der Frau bestehen fort; nur wenige Frauen nehmen am sozialen und politischen Leben teil. Die hohe Arbeitslosenrate

der Frauen ist besorgniserregend. Gewürdigt wurde, daß die Regierung den koreanischen Zwangsprostituierten der japanischen Armee eine monatliche Rente zahlt, medizinische Unterstützung gewährt und sie bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt. □

Preis der Leistungsgesellschaft

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 17.–19. Tagung des Ausschusses – Gewalt gegen Kinder weit verbreitet – Kinderarbeit geht zu Lasten der Schulbildung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1998 S. 149ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mehr Vertragsstaaten als die Vereinten Nationen Mitglieder haben weist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf. Damit ist es weiterhin das populärste menschenrechtliche Vertragswerk. Irrig wäre indes die Annahme, daß der universellen Zustimmung weltweit eine gleichermaßen umfassende Verbesserung der Lage der Kinder entspricht. Dies wird anhand der Arbeit des *Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC)* überaus deutlich. 1998 traten die zehn Sachverständigen des CRC dreimal für jeweils drei Wochen zusammen: vom 5. bis 23. Januar (17. Tagung), vom 18. Mai bis zum 5. Juni (18. Tagung) und vom 21. September bis zum 9. Oktober (19. Tagung). Alle Sitzungsstunden wurden in Genf abgehalten.

17. Tagung

Auffällig war die Tatsache, daß Kinder in Entwicklungs- wie in Industrieländern gleichermaßen unter Armut leiden, sowie die steigende Selbstmordrate unter Jugendlichen.

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen *Libyen* verhängten Sanktionen beeinträchtigen nach Darstellung der Regierung Wirtschaft und Alltag, so auch die gesundheitliche Situation und die Ausbildung der Kinder. Die Tatsache, daß in Libyen der Schulbesuch kostenfrei ist, führt zwar dazu, daß die überwiegende Mehrheit der Kinder die Grundschule besucht. Kinderarbeit bleibt aber weit verbreitet. Dabei werden den Kindern oftmals gefahrgeheime Tätigkeiten aufgetragen. Selbst wenn die Leistungen des staatlichen Gesundheitssystems unentgeltlich erfolgen und besondere Leistungen für Personen mit Behinderungen umfassen, seien die Sanktionen der Staatengemeinschaft mit dafür verantwortlich, daß zahlreiche Kinder an Unterernährung leiden. Die innerstaatliche Rechtslage steht nicht vollständig im Einklang mit der Konvention. Darüber hinaus existieren faktische Defizite. Beispielsweise ist die körperliche Züchtigung in vielen Elternhäusern an der Tagesordnung. Den Experten sind Fälle von Kindesmißbrauch bekannt. Häufig werden Kinder früh verheiratet.

Irland hat zahlreiche Gesetzesreformen zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Verpflichtungen durchgeführt. Es fehlt allerdings an einer koordinierten Politik. In den Familien



Vom Generalsekretär vorgeschlagen und am 23. April von der Generalversammlung bestätigt wurde die Ernennung von Mark Malloch Brown zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen. Vor seiner Berufung war Malloch Brown mehrere Jahre Weltbank-Vizepräsident für Außenbeziehungen und Angelegenheiten der Vereinten Nationen. In den Diensten der Weltbank war er 1994 getreten. Davor arbeitete er bei einem Beratungsunternehmen, der Sawyer-Miller-Gruppe, und beriet eine Reihe von Kandidaten in Wahlkämpfen, unter anderem Corazon Aquino. Für den »Economist« war er von 1977 bis 1979 als politischer Korrespondent tätig; später gründete er den »Economist Development Report« und zeichnete von 1983 bis 1986 für diese Monatsschrift verantwortlich. Von 1979 bis 1983 arbeitete er für den UNHCR. Mark Malloch Brown hatte in Cambridge und an der Universität von Michigan studiert. Der Endvierziger ist verheiratet und hat drei Kinder. – Die Position des UNDP-Administrators galt bisher als ein Erbhof der Vereinigten Staaten im UN-System. Verschiedentlich wurde gemutmaßt, daß die Zustimmung Washingtons zur Berufung des Briten Malloch Brown durch dessen zweite (US-amerikanische) Staatsbürgerschaft erleichtert wurde.

wird die körperliche Züchtigung oftmals als Erziehungsmittel anerkannt. Erschreckend ist der Anstieg der Selbstmordrate unter Jugendlichen. Auch die Zahl der alleinerziehenden Mütter nimmt zu. Die Experten empfehlen die Einsetzung eines unabhängigen Überwachungsorgans, beispielsweise in Gestalt eines Ombudsmann.

In Mikronesien wird die Umsetzung der Konvention durch die geographische Zusammensetzung des Staates, der aus 607 dünn besiedelten Inseln mit ganz unterschiedlichen, teils isoliert lebenden örtlichen Gemeinschaften besteht, erschwert. Weitere Hindernisse verursacht der wirtschaftliche Strukturwandel. Die innerstaatliche Rechtslage entspricht nicht vollständig den Vorgaben der Konvention. Es fehlt an Gesetzen, die Regelungen für eine Erwerbstätigkeit der Kinder treffen, namentlich ein Min-

destalter festsetzen. Widersprüche zu den Vorgaben der Konvention bestehen darüber hinaus im Adoptionsrecht. Die Experten monierten den Anstieg der Selbstmordrate bei Jugendlichen. Der Ausschuß, der sich neben der Berichtsprüfung stets auch der Aussprache zu Einzelthemen aus seinem Arbeitsbereich widmet, debattierte über die spezifischen Probleme von Kindern mit Behinderungen. Nach Ansicht des Expertengremiums sollten ihnen gleiche Rechte und Chancen eingeräumt werden. Die Experten setzten deshalb eine themenbezogene Arbeitsgruppe ein.

18. Tagung

Bei der Prüfung der Berichte stachen die zahlreichen Bezugnahmen auf Kindesmißhandlung in Familie, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Diskriminierung von Kindern aus Randgruppen ins Auge. Die Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, äußerte sich vor dem CRC besorgt über die Verbreitung des Kinderhandels und der Kinderprostitution.

In Ungarn haben die mit dem Übergang zur Marktwirtschaft verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Herausforderungen der letzten Jahre erhebliche Auswirkungen auf die Situation der am meisten verwundbaren Gruppen der Bevölkerung gehabt; zu diesen zählen auch die Kinder. Weiterhin bestehen Divergenzen zwischen der von der Konvention vorgegebenen und der innerstaatlichen Rechtslage, insbesondere fehlen Überwachungsmechanismen. Im Ausbildungswesen sowie bei der Gesundheitsvorsorge wurden aber beträchtliche Fortschritte erzielt. Obwohl sich der Lebensstandard der Roma in Ungarn verbessert hat, bleiben Diskriminierungen dieser Bevölkerungsgruppe an der Tagesordnung, beispielsweise im Gesundheits- und Erziehungswesen. Kindesmißhandlungen, insbesondere physische Gewalt und sexueller Mißbrauch innerhalb der Familie, in der Schule und in Erziehungseinrichtungen beunruhigten die Experten. Zur Besorgnis Anlaß geben weiterhin Kinderprostitution, Drogenkonsum und die ansteigende Selbstmordrate unter Kindern.

In der Republik Korea besitzt die Kinderrechtskonvention denselben Status wie innerstaatliches Recht. Ihre Gewährleistungen können vor südkoreanischen Gerichten eingeklagt werden. Die innerstaatliche Rechtslage befindet sich aber nicht vollständig im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention. Die Kindersterblichkeit ist hoch. In Familie und Schule ist die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel anerkannt und wird dementsprechend praktiziert. Kindesmißbrauch erfolgt auch in der Familie. Lobend äußern sich die Experten über die kostenfreien Leistungen im Erziehungs- wie im Gesundheitswesen.

In Fidschi verteilt sich die Bevölkerung auf 330 Inseln; dies erschwert die Umsetzung der Konvention. Eine Schulpflicht fehlt; ein Großteil der Schulen ist in nichtstaatlicher Hand. Das Mindestalter für die Eheschließung entspricht nicht den Vorgaben des Übereinkommens. Weitere Probleme bilden die häusliche Gewalt sowie die Ausbreitung des Drogenmißbrauchs. Nichteheleiche Kinder werden diskriminiert. Zur Stärkung der Rechte der Kinder wird die Schaf-

fung des Amtes eines Ombudsmann empfohlen.

Obwohl die Bemühungen Japans zur Verwirklichung der Kinderrechte in weiten Teilen beispielhaft sind, leiden doch besonders die Kinder unter den Härten der japanischen Leistungsgesellschaft. Der hohe Leistungsdruck im Schulsystem verursacht Streß; den Kindern bleibt wenig Raum für Freizeit, Erholung und Sport. Entwicklungsstörungen sind die Folge. Trotz eines gesetzlichen Verbots ist die körperliche Züchtigung in den Schulen an der Tagesordnung. Die japanische Gesellschaft diskriminiert nichteheleiche Kinder und Mädchen. Kritisiert wird auch, daß die Kindererziehung überwiegend den Müttern überantwortet bleibt.

Bei der Bewertung des Berichts der Malediven lobten die Experten die Maßnahmen des Staates gegen Sextourismus und Drogenmißbrauch. Kritisiert werden die gesetzlichen Altersgrenzen. Konventionswidrig werden 16-jährige im Strafprozeß wie Erwachsene behandelt. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit legt die maledivische Rechtsordnung entgegen den Bestimmungen der einschlägigen ILO-Übereinkommen auf 15 Jahre fest. Mädchen, Kinder mit Behinderungen sowie uneheliche Kinder werden diskriminiert.

Zwar ist die Situation der Kinder in Luxemburg im Vergleich zu zahlreichen anderen Staaten vorbildlich. Seit der Ratifikation der Konvention ergaben sich jedoch kaum Verbesserungen; vorhandene Mißstände blieben bestehen. Eine beträchtliche Zahl von Kindern lebt nicht in ihrer Familie, sondern in Heimen oder Pflegefamilien. Uneheliche Kinder werden noch immer diskriminiert. Durch das Angebot der modernen Kommunikationsmedien, insbesondere Internet und Videofilme, sind die Kinder verstärkt Gewaltdarstellungen und Pornographie ausgesetzt. Auffällig sind die psychischen Probleme von Kindern, die teilweise bis zum Selbstmord führen.

19. Tagung

Die begutachteten Berichte verdeutlichen, in welchem Maße wirtschaftliche Probleme die Kinderrechte beeinträchtigen.

In Ecuador wird die Verwirklichung der Konvention durch Naturkatastrophen erschwert. Das Klimaphänomen »El Niño« hat erhebliche landwirtschaftliche Schäden verursacht und darüber hinaus die übrige Infrastruktur geschädigt. Wirtschaftliche Faktoren wie Strukturanpassungsmaßnahmen und hohe Auslandsschulden wirken sich auf die Situation der Kinder aus. Armut ist weit verbreitet. Auch wenn die neue Verfassung Vorschriften über die Förderung und den Schutz der Kinderrechte enthält, befindet sich die innerstaatliche Rechtsordnung nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens. Die Behörden koordinieren ihr Vorgehen nicht in ausreichendem Maße. Die Staatsausgaben im Sozialsektor wurden erheblich gekürzt. Kinder aus indigenen Gemeinschaften, afro-europäische Kinder, Mädchen und Kinder mit Behinderungen leiden unter Diskriminierungen. Kindesmißbrauch und Kindesmißhandlung sind in Familie und Schule an der Tagesordnung.

Weil der nördliche Teil Iraks nicht unter der Kontrolle Bagdads steht, fehlt es der Regierung

nach eigenen Angaben an Informationen über die Realisierung der Konvention in diesem Teil des Staates. Das Embargo des Sicherheitsrats verschlechtert die wirtschaftliche Situation erheblich und beeinträchtigt das tägliche Leben der Bevölkerung sowie die Realisierung der Kinderrechte. Die Experten lobten die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und würdigten das staatliche Programm zur Bekämpfung des Analphabetismus sowie die Familienplanungspolitik. In zahlreichen Punkten befindet sich die irakische Rechtsordnung jedoch nicht im Einklang mit den Vorgaben der Konvention. Sozialleistungen werden als staatliche Wohltaten verstanden, was nicht dem Rechtsansatz des Übereinkommens entspricht. Das Mindestalter für den Militärdienst liegt bei nur 14 Jahren. Dadurch, daß Haftstrafen bei Kindern nicht nur als letztes Mittel, sondern exzessiv verhängt werden, verstößt das System der Jugendgerichtsbarkeit gegen die Konvention.

In *Bolivien* wirken sich die hohen Auslandsschulden, staatliche Strukturanpassungsprogramme und die erheblichen Einkommensunterschiede in der Bevölkerung auch auf die Situation der Kinder aus und erschweren die Umsetzung des Vertragswerks. Zahlreiche Kinder fristen ihr Leben als Straßenkinder. Um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen, gehen insbesondere in den ländlichen Gebieten die Kinder häufig einer Erwerbstätigkeit nach. Weitere Diskrepanzen zwischen der innerstaatlichen Gesetzes-

lage und den Gewährleistungen des Übereinkommens zum Schutze der Kinderrechte existieren bei den Flüchtlingskindern und Kindern von Asylbewerbern, die nicht in dem von der Konvention geforderten Maße geschützt werden.

Bei der Diskussion des Berichts *Kuwait*s lobten die Experten die Einrichtung eines Menschenrechtsausschusses des Parlaments sowie die Bemühungen der Regierung um die Beseitigung der Landminen aus dem Zweiten Golfkrieg. Die Nachwirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen treffen zahlreiche Kinder und verursachen physische und psychische Probleme. Die Verwirklichung der Konventionsrechte wird auch dadurch behindert, daß zahlreiche durch den Golfkrieg getrennte Familien noch nicht wieder zusammengeführt wurden. Die Garantien der Konvention finden sich in der kuwaitischen Rechtsordnung nicht vollständig wieder. Alleinstehenden Frauen und unverheirateten Paaren wird die Kindererziehung durch staatliche Reglementierungen erschwert. Es fehlt an einer gezielten Politik zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte.

In *Thailand* garantiert die neue Verfassung die Menschenrechte, darunter auch diejenigen der Kinder. Andererseits beeinträchtigen die wirtschaftlichen Probleme des Landes, die hohe Auslandsverschuldung, die Strukturanpassungsmaßnahmen und der daraus resultierende Anstieg von Armut und Arbeitslosigkeit zugleich die Si-

tuation der Kinder und verhindern die umfassende Umsetzung der Kinderrechte. Die innerstaatliche Rechtsordnung genügt den Vorgaben des Übereinkommens nicht vollständig. Große Probleme bereiten sexueller Mißbrauch, Ausbeutung und Kinderpornographie; insbesondere Straßenkinder sind gefährdet. Da Thailand die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht ratifiziert hat, werden sämtliche Flüchtlinge, darunter oftmals auch Kinder, nach thailändischem Recht zunächst als illegale Einwanderer behandelt. Sie leben dann häufig in der Nähe von Bangkok in überfüllten Lagern mit unzureichender Nahrung. Kinder werden häufig als billige Arbeitskräfte ausgebeutet, obwohl sie die im ILO-Übereinkommen Nr. 138 festgelegte Altersgrenze für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erreichen. Thailand sollte, so der CRC, dieses Übereinkommen umgehend ratifizieren. Auch die Altersgrenze für die Strafmündigkeit ist zu niedrig.

Im Rahmen der themenbezogenen Diskussion debattierte der Ausschuß die Rechtslage von Kindern im bewaffneten Konflikt, wobei die Experten ihrer Betroffenheit über die Verzögerungen bei der Formulierung eines einschlägigen Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention Ausdruck verliehen. In der Aussprache über Kinder und Aids betonten die Experten die Notwendigkeit der Betreuung von infizierten Kindern; ihre Diskriminierung sei zu verhindern. Der Infizierung von gesunden Kindern müsse vorgebeugt werden. □

Literaturhinweis

Kaul, Inge / Grunberg, Isabelle / Stern, Marc A. (eds.): Global Public Goods. International Cooperation in the 21st Century

New York: Oxford University Press 1999
584 S., 24,95 US-Dollar

Der Leuchtturm ist ein Gegenstand von hoher Symbolkraft. In den Wirtschaftswissenschaften dient er als Paradebeispiel für ein »öffentliches Gut«. Einmal errichtet, können alle vorbeiziehenden Schiffe seinen Dienst in Anspruch nehmen, ohne sich gegenseitig in der Nutzung zu beeinträchtigen (Prinzip der Nichtrivalität im Konsum); seine Leuchtsignale sind für alle sichtbar, keinem Seefahrer können seine Dienste verwehrt werden (Prinzip der Nicht-Ausschließbarkeit). Diese beiden Kriterien weisen zugleich auf die Problematik eines öffentlichen Gutes hin: da es kostenlos genutzt werden kann, besteht kein Anreiz für den einzelnen, es auf dem Markt anzubieten. Würde es einer tun, müßte er die gesamten Kosten tragen, während alle anderen als Trittbrettfahrer die Nutznießer wären. Damit das Gut überhaupt bereitgestellt wird, ist daher die Kooperation aller Nutznießer oder das Engagement des Staates erforderlich.

Gerade wegen seiner Beispielhaftigkeit hat das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) den Leuchtturm als Titelsymbol für ein neues Buch gewählt, das die »globalen öffentlichen Güter« zum Thema hat. Eine Autorengruppe um Inge Kaul, Leiterin des UNDP-Büros für Entwicklungsstudien, nimmt darin die Theorie der öffentlichen Güter zum Ausgangspunkt, um das bisherige Versagen der Gesellschaften bei der Bewältigung globaler Krisen zu erklären und neue Lösungsansätze zu formulieren. Das Novum des Buches ist, daß es das bislang auf die Ebene der Nationalökonomie bezogene Konzept öffentlicher Güter auf die globale Ebene überträgt. Eine 48-seitige Zusammenfassung des Bandes in deutscher Sprache hat das UNDP als Broschüre vorgelegt (Globale öffentliche Güter. Internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert); weitere Informationen zu dem Buch finden sich im Internet unter folgender Kennung: <http://www.undp.org/globalpublicgoods/>.

Globale öffentliche Güter sind nach der Definition der Autoren solche Güter, deren Nutzen über Landesgrenzen und Regionen, Bevölkerungsgruppen und Generationen hinaus reicht. Unter diese breite Definition fallen die klassi-

schen öffentlichen Güter Frieden und Sicherheit ebenso wie eine intakte Umwelt, Gesundheit oder das kulturelle Erbe; aber auch finanzielle Stabilität, Wissen und Information und selbst Fairneß und Gerechtigkeit. Im Zentrum des Bandes steht eine Sammlung von Fallstudien, die sich mit diesen unterschiedlichen Ausprägungen globaler öffentlicher Güter auseinandersetzen. Unter den insgesamt 29 Autoren sind der Wirtschaftsnobelpreisträger Amartya Sen, der Weltbank-Chefökonom Joseph Stiglitz und der Harvard-Wirtschaftswissenschaftler Jeffrey Sachs.

Folgt man der Argumentation der Autoren, versagen die Märkte bei der ausreichenden Bereitstellung globaler öffentlicher Güter. Die weltweiten ökologischen, sozialen und ökonomischen Krisenerscheinungen werden als Unterversorgung mit diesen Gütern begriffen. Ähnlich wie auf nationaler Ebene das Marktversagen als Legitimation für staatliches Handeln dient, plädieren die Autoren angesichts globalen Marktversagens für eine verstärkte zwischenstaatliche Kooperation. Bislang existieren handlungsfähige Entscheidungsstrukturen als zwischenstaatliches Pendant zum globalen Markt jedoch allenfalls in Ansätzen. Wir haben es da-